



Bereich: Stadtentwicklung und Stadtplanung
Az: 61-20-10
Datum: 31.01.2005

2005/-049
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	17.02.2005	
Haupt- und Finanzausschuss	22.02.2005	
Rat der Stadt	24.02.2005	

Betreff

Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel
hier: Beschluss zur Neuaufstellung

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, gemäß § 2 Baugesetzbuch, für das gesamte Stadtgebiet einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan Grundlage für die Aufstellung der Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne im Sinne des Baugesetzbuches. Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar.

Nach der am 01.01.1975 in Kraft getretenen Gebietsreform des Ruhrgebietes wurde der am 24.12.1974 veröffentlichte Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel um den Ortsteil Henrichenburg im Rahmen eines Änderungsverfahrens ergänzt.

Bis heute sind weitere 46. Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgt. Weitere 18 Flächennutzungsplanänderungen befinden sich im Verfahren.

Flächennutzungspläne werden für einen mittelfristigen Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren aufgestellt. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel bereits über 30 Jahre rechtswirksam ist, ist eine komplette Überarbeitung (Neuaufstellung) notwendig.

Mit der Neuaufstellung wird die Forderung des § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch erfüllt, die den Gemeinden auferlegten Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Zudem besteht seit Inkrafttreten des Baugesetzbuches am 20.07.2004 gemäß § 5 Absatz 1 für die Gemeinden die Verpflichtung, den Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung zu überprüfen und somit nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch erforderlich, zu ändern, zu ergänzen oder neu aufzustellen.

Nach § 24 Absatz 4 Baugesetzbuch ist diese Überprüfungspflicht für Flächennutzungspläne, die vor dem 20.07.2004 aufgestellt worden sind, erstmals ab 01.01.2010 anzuwenden.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe wurden darüber hinaus folgende Arbeitsaufträge an die Verwaltung erteilt:

- Einen neuen Stadtentwicklungsplan/Stadtentwicklungskonzept zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch
- das Zentrenkonzept aus dem Jahre 1977 zu überprüfen und zu überarbeiten,
- den Flächennutzungsplan aus 1974 neu aufzustellen
- und im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Stadtentwicklungsplanes ein Konzept für eine Zukunftskonferenz zur Sicherstellung einer angemessenen Bürgerbeteiligung vorzuschlagen und vorzustellen
- sowie flächendeckend Stadtteilentwicklungskonzepte im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zu erarbeiten.

Diese Arbeitsaufträge mündeten in den Beschluss des Rates vom 08.11.2001 in dem die Verwaltung beauftragt wurde,

- das Zukunftsprojekt Castrop-Rauxel vorrangig durchzuführen,
- die Stadtteilentwicklungskonzepte für Habinghorst und Ickern erst nach der Erarbeitung des Zukunftsprojektes Castrop-Rauxel zu bearbeiten und
- die vorgenannten Projekte dann von Externen erarbeiten zu lassen, sofern Zuschüsse Dritter gewährt werden.

Nach Abschluss des Zukunftsprojektes, für das ein Zeitrahmen von zwei Jahren angesetzt war, sollte dieser Stadtentwicklungsplan als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dienen.

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und Integration der angelaufenen Erarbeitung des Zukunftsprojektes Castrop-Rauxel mit den Strukturkonzepten zur Stadtteilentwicklung und den Symposien des Stadtdialogs als noch zu beschließende Stadtentwicklungskonzeption in das auf einen Zeitraum von drei Jahren angelegte Flächennutzungsplanaufstellungsverfahren

Für diese integrierte Vorgehensweise sprechen folgende Gesichtspunkte:

- zeitliche und organisatorische Optimierung von Planungsprozessen bei geringeren personellen und finanziellen Ressourcen,
- Harmonisierung von rechtssetzenden Flächennutzungsplanverfahren und informeller Rahmenplanung beziehungsweise stadtentwicklungspolitischer Zielsetzung,
- Inkrafttreten des Gebietsentwicklungsplanes Emscher-Lippe mit Bekanntmachung vom 12.11.2004 als landes- und regionalplanerische Vorgabe für den Flächennutzungsplan,
- Vorliegen des fortgeschriebenen und beschlossenen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes,
- Vorliegen des Gutachtens zum Kompensationsflächenkonzept,
- Vorliegen der Ergebnisse der Lärminderungsplanung, die zur Zeit für das gesamte Stadtgebiet in Erarbeitung befindliche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch).

Um die Flächennutzungsplanneuaufstellung im oben genannten dreijährigen Zeitraum realisieren zu können, sind folgende organisatorisch, personelle und finanzielle Voraussetzungen notwendig:

1. Bildung einer bereichsinternen Arbeitsgruppe „Flächennutzungsplanneuaufstellung“.
2. Einrichtung einer zusätzlichen Ingenieurstelle (zunächst befristet für 2 Jahre, jährliche Personalkosten 66.000,00 €).

3. Einsetzung eines Ingenieurs und einer technischen Zeichnerin aus dem Bereich verbindliche Bauleitplanung in die oben genannte Arbeitsgruppe mit der Konsequenz der Reduzierung der Anzahl von Bauleitplanverfahren pro Jahr.
4. Bildung einer interfraktionell zu besetzenden Lenkungsgruppe „Neuaufstellung Flächennutzungsplan“ in Fortführung der Lenkungsgruppe Zukunftsprojekt.
5. Ausstattung der internen Arbeitsgruppe Flächennutzungsplanneuaufstellung mit zusätzlichen Haushaltsmitteln in einer Gesamthöhe von 225.000,00 Euro, um weitere notwendige gutachtliche Aussagen zu sektoralen Fachplanungen durch externe Planungsbüros erarbeiten zu lassen.

Hierbei ist unter anderem ein Masterplan Mobilität gemeint, der einen umfassenden Orientierungsrahmen für die Verkehrsentwicklungsplanung für den Zeitraum bis 2020 liefern und die Handlungsleitlinie der Verkehrsplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung bilden soll. Die Erarbeitung dieses Masterplanes soll ebenso wie das Zukunftsprojekt unter Beteiligung aller im Verkehrsbereich relevanten gesellschaftlichen Gruppen erfolgen.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt 2005/-049

I. Investitionskostenkosten:

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
- Einnahme von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis zum Endes des HSK
Personalkosten	€	55.000,00 €uro	110.000 €
Sachkosten	€	75.000,00 €uro	225.000 €
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	130.000,00 €uro	335.000 €

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

IV. Die Finanzierung ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

☐ gesichert

☒ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

☐ gesichert

☒ nicht gesichert

Die Einrichtung der notwendigen Ingenieurstelle wird zum Stellenplan 2005 beim Bereich 10 und die Bereitstellung der Sachkosten für den Haushalt 2005 bei der Kämmerei beantragt.